

Informationsblatt zur Abwasserbeseitigung

über die technischen Vorschriften und Bestimmungen von privaten und gewerblichen Entwässerungsanlagen auf Grundstücken im Stadtgebiet Kaltenkirchen.

Stand 07/2021

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst hergestellt werden, wenn die schriftliche Genehmigung zum Herstellen und Anschließen an die städtische Kanalisation vorliegt. Ohne vorherige Genehmigung darf kein Abwasser eingeleitet werden.

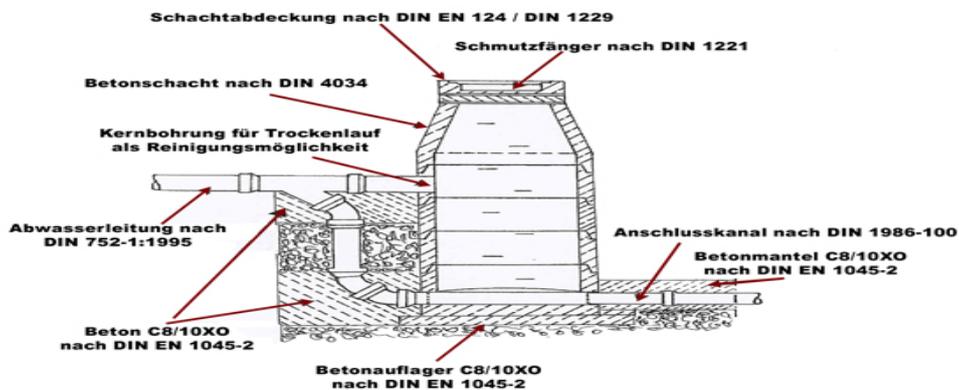
1. Verpflichtend für die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 - a) die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen (Abwassersatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - b) die Normen DIN 1986-100, DIN 1986-30, DIN 1986 Teil 4, DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) die Auflagen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 10 der Abwassersatzung, sowie die Grüneintragungen in den geprüften Unterlagen.
2. Falls baubedingte Abweichungen des genehmigten Entwässerungsantrages erforderlich sind,
 - a) muss vom Bauherren rechtzeitig eine entsprechende Änderungsgenehmigung **schriftlich** beantragt werden.
 - b) wird die Genehmigung zur Änderung in der Ausführung erst nach erneuter Prüfung erteilt.
3. Für jede Abwasserleitung ist unmittelbar an der Grundstücksgrenze ein **Übergabeschacht DN 1000** mit Steigeisen, offenem Gerinne und ggf. außenliegendem Absturz hergestellt werden. Dieser Übergabeschacht darf **nicht überbaut oder verdeckt** werden. Weitere Schächte sind in den Grundleitungen im Abstand von 40 m und vor Änderungen in der Leitungsführung von mehr als 45° anzuordnen.

Regen- und Schmutzwasserleitungen sind mit Reinigungsöffnungen zu versehen.

Gegen Rückstau des Abwassers aus der städtischen Abwasseranlage sowie gegen Überflutungen aus dem Straßenbereich hat sich jeder Anlussteilnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht. Als Rückstauenebene gilt die Geländehöhe des nächstgelegenen Schachtdeckels in der öffentlichen Straße. Ablaufstellen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch automatisch arbeitende Hebeanlagen zu sichern. Kleinstflächen, wie z. B. Kellertreppen, können versickert werden.

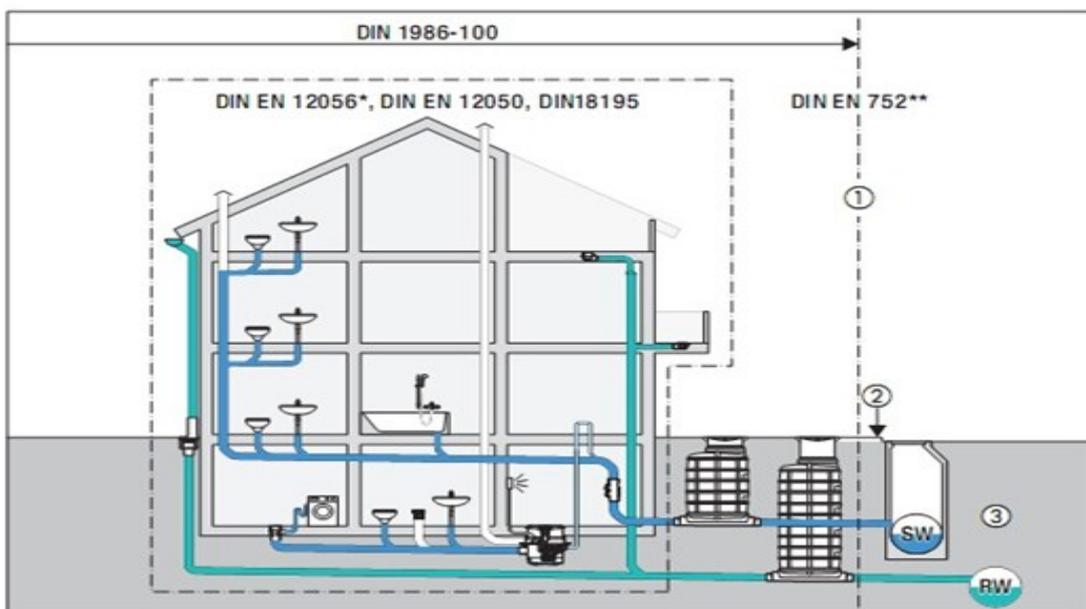
Der Anlussteilnehmer hat, wo notwendig, sein Grundstück vor Überflutungen aus dem Straßenraum durch geeignete Mittel (Schwellen bei Kellerabgängen, Auffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, etc.) zu schützen.

Bei größeren Höhenunterschieden ist für Schmutz- und Regenwassergrundleitungen ein außenliegender Sohlabsturz herzustellen. Dabei muss die Grundleitung vor dem Absturz als Trockenlauf mit Reinigungsöffnung an den Schacht angebunden sein.



Die Versickerung des Regenwassers ist mit dem Entwässerungsantrag zu beantragen. Gegebenenfalls ist eine weitere Genehmigung durch den Kreis Segeberg notwendig. Die antragstellende Person hat alle hierfür notwendigen Unterlagen über die Stadt Kaltenkirchen an den Kreis Segeberg als Untere Wasserbehörde einzureichen.

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke



Legende:

- 1 Grundstücksgrenze
- 2 Rückstauenebene, wenn von der zuständigen Behörde nicht anders festgelegt
- 3 Öffentlicher Grund, öffentliche Abwasseranlage
- * Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- ** Schwerkraftentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden

Bitte berücksichtigen Sie:

- Die Stadt Kaltenkirchen übernimmt keine Haftung für die private oder gewerbliche Grundstücksentwässerung
- Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie Ihre Anlage zur Grundstücksentwässerung anders herstellen als in der Anschlussgenehmigung festgelegt.

Sie haben noch Fragen zur Grundstücksentwässerung?

Ansprechpartner bei der Stadt Kaltenkirchen für Abwasserfragen:

Herr Gérard, 04191 / 939462, m.gerard@kaltenkirchen.de

Begriffserklärung

Grundstücksentwässerungsanlage	bauliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Behandlung von Abwasser in Gebäuden und auf Grundstücken
Anschlusskanal	Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. dem Übergabeschacht auf dem Grundstück
Grundleitung	Im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser i. d. R. dem Anschlusskanal zuführt.
Sammelleitung	Liegende Leitung zur Aufnahme des Abwassers von Fall und Anschlussleitungen, die nicht im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind.
Anschlussleitung	Entwässerungrohr, das Entwässerungsgegenstände mit der Fall- oder Grundleitung verbindet.
Niederschlagswasser	Niederschlag, der nicht im Boden versickert ist und von Bodenoberflächen oder von Gebäudeaußenflächen in das Entwässerungssystem eingeleitet wird.
Absturzschaft	Verbindung von Abwasserleitungen unterschiedlicher Tiefenlagen mit einer senkrechten Leitung unmittelbar vor dem Schacht.